BEGRÜNDUNG

zur Bebauungsplan-Änderung "Hohbuss" in Horb a.N.-Nordstetten
vom 18. 6. 1993

Der Bebauungsplan "Hohbuss" in Horb a.N.-Nordstetten weist für diesen Bereich eine Firstrichtung in Ost-West Richtung aus.

Die Änderung sieht eine Drehung der Firstrichtung um 90 ° in Nord-Süd-Richtung vor.

Die Bebauungsplanänderung wird auf Antrag vorgenommen.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung der Firstrichtung keine Bedenken, da der Bebauungsplan für die Bebauung des südlich angrenzenden Grundstückes sowie für die gegenüberliegende Bauzeile entlang der Hans-Wagenpfeil-Straße ebenfalls die Firstlinie in Nord-Süd-Richtung vorsieht.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer stimmen der Änderung nach § 13 BauGB zu.

Der Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung am 17. März 1993 einen diesbezüglichen Empfehlungsbeschluß gefaßt.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 18. 6. 1993

Stadtplanungs- und Hochbauamt
Hotz Penck

Anerkannt:
Horb a.N., den 18. 6.1993

Bürgermeisteramt
Munding, Bürgermeister